

## Ergänzende Bedingungen zum Mietlieferschein

Neben dem Mietlieferschein bilden diese ergänzenden Bedingungen sowie die Allgemeinen Mietbedingungen (abrufbar unter [www.wehl.de](http://www.wehl.de)) die Vertragsgrundlage für das Mietverhältnis zwischen dem Mieter und Vermieter.

### 1. Privat- und Neukunden

Eine Vermietung an Privatkunden und Gewerbetreibende, die im Umgang mit den Mietgeräten unerfahren sind, ist nicht möglich.

Eine Vermietung an Neukunden erfolgt nach Einholung-/Vorlage eines Bonitäts-, Gewerbe- und Haftpflichtversicherungsnachweises. In Abhängigkeit des Bonitätsnachweises ist für jedes Mietgerät eine Barkautions in Höhe der Haftungsbegrenzung im Schadenfall vor Mietbeginn zu hinterlegen.

### 2. Übergabe und Rücknahme des Mietgerätes

Die Mietgeräte werden technisch einwandfrei, gereinigt und vollgetankt ausgeliefert. Über evtl. Abweichungen wird ein Übergabeprotokoll erstellt.

Die Geräte sollten ebenso einwandfrei, gereinigt und vollgetankt zurückgegeben werden. Evtl. Abweichungen werden auf dem Rücknahmeprotokoll protokolliert und als Nebenkosten abgerechnet.

### 3. Reparaturen und Service während der Mietzeit

Bei Störungen, Fehlermeldungen und Service-Fälligkeiten hat der Mieter den Vermieter unverzüglich zu informieren. Jede Eigenreparatur oder Beauftragung eines Dritten bedarf der Zustimmung des Vermieters (Ausnahme: Notreparaturen zur Vermeidung von Folge-/ Umweltschäden)

### 4. Verhalten im Schadenfall

Der Mieter hat geeignete Maßnahmen zur Sicherung des Mietgerätes gegen Diebstahl zu treffen, insbesondere sind nicht angebaute Werkzeuge und Zubehörteile zu sichern.

Im Schadenfall ist sofort der Vermieter zu unterrichten und bei Verkehrsunfällen außerdem die Polizei anzufordern.

Bei Diebstählen und Sachbeschädigungen hat der Mieter unverzüglich Strafanzeige zu stellen, ohne die eine Haftungsbegrenzung gemäß 5. nicht möglich ist.

### 5. Haftpflichtversicherung des Mietgerätes und Haftungsbegrenzung

Das betriebliche Haftpflichtrisiko des Mieters hat dieser selbst zu versichern.

Bei zulassungspflichtigen, schneller als 20 km/h fahrenden selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, Nutzfahrzeugen und Anhängern hat der Vermieter eine Kfz-Haftpflichtversicherung für die Teilnahme am Straßenverkehr abgeschlossen. Die Haftung des Mieters bei Kfz-Haftpflichtschäden ist je Schadenfall begrenzt auf die Haftungsbegrenzung „HB“ gemäß Mietpreisliste.

Für Schäden an den Mietgeräten, die während der Überlassung eintreten, haftet der Mieter. Zur Haftungsbegrenzung werden Tagessätze „HB“ gemäß Mietpreisliste erhoben. Die Haftung des Mieters je Schadenfall ist dadurch begrenzt auf:

Gruppe A = 1.000,00 €, B = 2.500,00 €, C = 5.000,00 €, D = 10.000,00 €

Für vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführte Schäden und deren Folgeschäden sowie für Schäden durch Überbeanspruchung und unsachgemäße Benutzung haftet der Mieter unbegrenzt.

Beim Einsatz unter erschwerten Bedingungen (z.B. Abbruch) kann eine Verdoppelung der Haftungsbegrenzung vereinbart werden.

Die Tagessätze für die Haftungsbegrenzung des Mietgerätes können dem Mieter erlassen werden gegen Vorlage eines Sicherungsscheins und/oder Vorlage eines Versicherungsnachweises mit ABMG-Deckung (bei Maschinen) bzw. Vollkaskodeckung und Anzeige des Versicherungswechsels bei der Zulassungsbehörde (bei Fahrzeugen und Anhängern).

6. Mietpreise

Alle Preise verstehen sich ab Gerätestandort zuzüglich der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Den Mietpreisen liegen folgende Einsatzdauern der Mietgeräte zugrunde:  
je Tag bis zu 8 Betriebsstunden, je Woche bis zu 40 Betriebsstunden

Beim Mehrschichteinsatz des Gerätes erhöht sich der Mietzins um Faktor 1,7 (2-Schicht-einsatz) bzw. Faktor 2,5 (3-Schichteinsatz).

7. Nebenkostenberechnung

Transportkosten werden nach Pauschalen oder zu Tagespreisen nach Absprache abgerechnet,

Kraftstoffe und AdBlue zu Tagespreisen zzgl. Betankungskosten und

Wasch- und Reinigungskosten gemäß gültiger Dienstleistungs- und Entsorgungspreisliste.

8. Abrechnung

Die Rechnungslegung erfolgt nach Ablauf der Mietzeit. Zum Monatsende erfolgt eine Zwischenabrechnung.